

**Positionspapier des Niedersächsischen Landkreistages
und des Niedersächsischen Städtetages
zum gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen**

1. Land muss Kommunen als Vollzugsbehörden vor Ort stärken

Die Kommunen, insbesondere die Landkreise und kreisfreien Städte, sind das Rückgrat der niedersächsischen Lebensmittel- und Veterinärverwaltung. Sie vollziehen das Lebensmittel-, Tiergesundheits-, Tierschutz-, Arzneimittel- und Verbraucherschutzrecht täglich vor Ort. Diese Präsenz in der Fläche ist in einem Flächenland wie Niedersachsen - dem Agrarland Nr.1 - unverzichtbar. In dieser bedeutenden Funktion sind die Kommunen organisatorisch, rechtlich und finanziell zu stärken. Die Kommunalisierung dieses Aufgabenbereichs und der zweitstufige Verwaltungsaufbau in Niedersachsen mit dem Verzicht auf behördliche Vorverfahren haben sich bewährt. Landesweit agierende Kontrollteams sind allenfalls zur freiwilligen Unterstützung der Kommunen sowie bei der Bewältigung von Krisenfällen sinnvoll. Die Verlagerung von Aufgaben auf Landesbehörden ist bei einem Vollzug in der Fläche nicht sachgerecht. Entscheidungen müssen vielmehr situationsangepasst vor Ort erfolgen können. Das Qualitätsmanagementsystem EQUINO ist weiter dahingehend zu verbessern, dass es noch stärker zu einer Unterstützung der kommunalen Veterinärbehörden führt und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden wird.

2. Finanzausstattung der Kommunen verbessern

Verbraucherschutz findet nicht in Gesetz- und Verordnungsblättern, sondern durch den Vollzug des geltenden Rechts vor Ort statt. Das Verbraucherschutz- und Veterinärrecht ist staatliches Recht, welches den Kommunen zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden ist. Das Land hat hierfür eine angemessene Finanzausstattung, vorwiegend durch entsprechende Zuweisungen des Landes, sicherzustellen. Dies schließt den Betrieb landeseinheitlicher Software und Monitoring-Maßnahmen in den einzelnen Rechtsbereichen ein.

Sofern das Land in Teilen eine Finanzausstattung der Kommunen durch Gebührenerhebungen anstelle von Zuweisungen des Landes vorsieht, sind die Rechtsgrundlagen des Gebührenrechts rechtssicher auszugestalten. Dies ist dem Land in der Vergangenheit in wesentlichen Bereichen des Veterinärgebührenrechts nicht gelungen. Insofern sind Alternativen zu prüfen. Vermeidbare Gebührenauffälle und Prozesskosten der Kommunen müssen vom Land erstattet werden. Gebühren der Kommunen für Regelkontrollen im Lebensmittelbereich sind rechtssicher und kostendeckend allein nach Zeitaufwand festzulegen. Die Kommunen erwarten eine gleichrangige Gebührenausstattung wie bei einem Vollzug des Rechts durch unmittelbare Landesbehörden (insbesondere LAVES). Die Kommunen erwarten zudem Gespräche über den Abbau des kommunalen Defizits in der Finanzausstattung.

3. Kommunale Beteiligung gewährleisten – Mehrwert nutzen

Eine Beteiligung der Kommunen in Verfahren zum Erlass von Rechtsvorschriften auf Bundes- und Landesebene gewährleistet eine hinreichende Einbeziehung der Erfahrungen aus der Praxis. Hierfür sind ausreichende Beteiligungsfristen von zumindest sechs Wochen sowie die Erstellung nachvollziehbarer Gesetzes- und Finanzfolgenabschätzungen unverzichtbar. Unterlagen, die für Anhörungen oder den Vollzug des Rechts erforderlich sind, müssen zentral vom Bund oder zumindest dem Land Niedersachsen übersetzt und den Kommunen in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt werden. Eine regelmäßige Einbeziehung kommunalen Sachverständigen in der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) ist unbedingt erforderlich, um die kommunalen Belange bereits frühzeitig auf dieser Ebene einzubringen. Auch bei institutionalisierten Arbeitsgremien wie beispielsweise dem Tierschutzplan Niedersachsen, dem Interministeriellen Arbeitskreis „Nachhaltige Nutztierhaltung“ oder dem Kompetenzkreis Tierwohl ist eine Beteiligung von kommunalen Vertretern unverzichtbar. Der Bund bzw. das Land hat für die dort behandelten Themen mit Blick auf den Vollzug vor Ort Folgeabschätzungen vor der fachlichen Beratung und Entscheidung in den Gremien vorzunehmen.

4. Gesetz- und Verordnungsgeber müssen Verantwortung übernehmen

Eine Umsetzung des geltenden Rechts in der Praxis setzt rechtssichere und vollzugsfähige Regelungen voraus. Zahlreiche Bereiche insbesondere des Bundesrechts, aber auch von Teilen des Landesrechts genügen diesen Anforderungen nicht. Entsprechende Problemfelder sind bereits im Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates für Agrarpolitik „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ und im Abschlussbericht des Kompetenzkreises Tierwohl angesprochen. Nach den Erfahrungen der kommunalen Praxis betrifft dies insbesondere zahlreiche Regelungen des Tierschutzrechts, beispielsweise zur ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern, zu Kästenständen in der Schweinehaltung, zur Enthornung von Kälbern, zu einem Verbot der Haltung von Wildtieren in Zirkussen sowie zur Katzenkastration. Derartige gesellschaftspolitische Grundsatzentscheidungen sind vom Gesetz- und Verordnungsgeber einer angemessenen und vollzugsfähigen Lösung zuzuführen. Die Kommunen als Vollzugsbehörden dürfen mit diesen Problemen vor Ort nicht allein gelassen werden.

5. Qualifikationsniveau der Überwachung sichern

Die europäische Kontrollverordnung setzt den Einsatz von gut aus- und fortgebildetem Überwachungspersonal voraus. Wir sprechen uns für die Beibehaltung des Veterinärreferendariats in Niedersachsen aus. Fortbildungen und Schulungen des Landes sollten für kommunales Personal kostenlos angeboten werden. Die Ausbildung des Lebensmittelkontrolldienstes ist unter Berücksichtigung der kommunalen Bedarfe zentral durch das Land zu organisieren. Für den Praxisaufstieg von Lebensmittelkontrolleuren/Innen sind vom Land zeitnah und bedarfsgerecht Aufstiegslehrgänge vorzusehen. Das Berufsbild eines Veterinärassistenten bzw. einer Veterinärassistentin ist in das Landesrecht zu implementieren.

6. Lebensmittelrecht vollzugsfähig ausgestalten

Der Bund muss die Vorschrift zur Information der Öffentlichkeit über Verstöße gegen das Lebensmittelrecht (§ 40 LFGB) endlich rechtssicher und vollzugsfähig ausgestalten. Aufgrund der unzureichenden Aussagekraft sowie des erheblichen Mehraufwandes lehnen wir eine landes- oder bundesrechtlich normierte „Hygieneampel“ zur Veröffentlichung entsprechender Verstöße ab. Zur rechtssicheren Umsetzung der europarechtlich als Regeluntersuchung vorgesehenen „visuellen“ Schlachttier- und Fleischuntersuchung hat der Bund ergänzende Regelungen im Bundesrecht vorzusehen. Die Probenbörse des Landes ist noch weitaus stärker auf die Bedürfnisse der Kommunen auszurichten.

7. Tiergesundheitsrecht weiterentwickeln – Bedeutung politisch anerkennen

Das Land muss dem Tiergesundheitsrecht politisch, organisatorisch und finanziell den Stellenwert einräumen, der der Bedeutung der Tierhaltung im Agrarland Niedersachsen entspricht. Entscheidungen des Landwirtschaftsministeriums in diesem Bereich müssen sich ausschließlich an den fachlichen Anforderungen ausrichten, um wirtschaftliche Schäden der Tierhalter und unnötige Verfahren und Mehraufwand der Kommunen zu vermeiden. Das Land muss sich im Bereich der Tierkörperbeseitigung stärker finanziell engagieren. Zur Vermeidung von Restriktionen durch die Europäische Kommission ist die Vorbereitung einer Verordnung zur geografischen Zonierung bei Tierseuchenausbrüchen dringend abzuschließen. Die Zuständigkeit für die Bewertung von Tierverlusten im Tierseuchenfall sollte vom Land überdacht werden. Die niedersächsischen Regelungen zur Bekämpfung der Paratuberkulose bei Rindern sind nach einer angemessenen Einführungsphase zu evaluieren.

8. Tierschutz gemeinsam mit Augenmaß gestalten

Die Kommunen engagieren sich bereits seit Jahren im Tierschutzplan Niedersachsen und gestalten somit in vorbildlicher Weise die Fortentwicklung des Tierschutzrechts und den tierschutzrechtlichen Vollzug mit. Insbesondere das Tierschutzrecht bedarf jedoch noch grundlegender Entscheidungen des Gesetz- und Verordnungsgebers (vgl. Ziffer 4). Ein Mitwirkungs- und Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände erachten wir dabei allerdings nicht als zielführend. Bei der Umstellung von Tierhaltungen sind bau- und immissionsschutzrechtliche Regelungen und Standards (z.B. GIRL) zu beachten. Diese haben sich bewährt und sollten allenfalls ausnahmsweise an einzelnen Stellen optimiert werden. Über das geltende EU-Recht hinausgehende tierschutzrechtliche Kontrollen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion lehnen wir ab. Bund und Land müssen sich weitaus stärker organisatorisch, personell und finanziell an der Finanzierung von Tierheimen engagieren. Dabei sind auch eigene Anstrengungen zur Entlastung der Vollzugsbehörden wie z.B. bei grenzüberschreitenden Kontrollen illegalen Welpenhandels und vergleichbaren Aufgaben vom Bund und dem Land zu intensivieren.